

Richtlinie über die Gewährung von Förderungen der Vereine

Ziel dieser Richtlinie ist es, die Eigeninitiativen der Vereine zu fördern und allen interessierten Bürgern eine sportliche und kulturelle Betätigung zu ermöglichen.

Die Gemeinde Ostseebad Zinnowitz unterstützt im Rahmen ihrer Finanzkraft die in der Gemeinde ortsansässigen Vereine, deren Tätigkeit im besonderen gemeindlichen Interesse liegt und Vereine in deren Vereinsleben sich auch Kinder und Jugendliche aktiv einbringen können.

Bei Förderungen durch die Gemeinde Ostseebad Zinnowitz ist in der Regel ein angemessener Eigenanteil aufzubringen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine gemeindliche Zuschussgewährung.

1. Allgemeiner Zuschuss

Zur Unterstützung der Vereine wird ein Zuschuss für jedes Zinnowitzer Vereinsmitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in Höhe von 2,50 € gewährt. Der Zuschuss wird für alle Zinnowitzer Vereinsmitglieder (Kinder und Jugendliche, auch wohnhaft in anderen Gemeinden) gewährt. Maßgebend für die Zuschusshöhe ist die Mitgliederbestandsmeldung bis zum 01.10. des Vorjahres.

2. Zuschuss für besondere Höhepunkte und Tätigkeiten mit besonderem gemeindlichen Interesse sowie für den Bau, die Erweiterung oder Instandsetzung von Sportanlagen

Ein zusätzlicher zweckgebundener Zuschuss kann durch die Gemeinde im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel unabhängig von der Mitgliederzahl des Vereins gewährt werden.

3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Zuschüsse nach Pkt. 1 und 2 sind mit den entsprechenden Formularen, die Bestandteil dieser Richtlinie sind, schriftlich und vollständig bis zum 31.10. des Vorjahres beim Amt Usedom-Nord zu beantragen. Für die Beantragung der Zuschüsse 2020 verlängert sich die Antragsfrist bis zum 31.03.2020. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Im Rahmen der bestätigten Haushaltsmittel entscheidet der Hauptausschuss auf Vorschlag des Ausschusses für Schule, Sport, Jugend und Senioren, Soziales über die Gewährung der Zuschüsse. Der Antragsteller erhält nach Entscheidung des Hauptausschusses einen Bewilligungsbescheid.

Der Antragsteller ist verpflichtet, den Verbrauch der Zuschüsse bis zum 15.12. des Zuschussjahres durch Vorlage von Quittungen, Rechnungen oder Verträgen zu belegen.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Ostseebad Zinnowitz, den 08.08.2023



Peter Usemann
Bürgermeister